

# Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Vom 1. Mai 1988 (Stand 7. Mai 2006)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1988)

## Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden gewähren jenen Unternehmen Steuervergünstigungen, die nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven Reserven ausscheiden.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

## Art. 2 Berechtigte Unternehmen

<sup>1</sup> Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern berechtigt.

## Art. 3 Jährliche Einlagen und Höchstbestand

<sup>1</sup> Die jährlichen Einlagen gelten als geschäftsmässig begründet, soweit sie 15 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen und mindestens 10'000 Franken erreichen.

<sup>2</sup> Übersteigt der Gesamtbestand an Arbeitsbeschaffungsreserven 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung, so gelten die weiteren jährlichen Einlagen nicht mehr als geschäftsmässig begründet und werden dem steuerbaren Reinertrag zugerechnet.

## Art. 4 Bemessung der Steuervergünstigung

<sup>1</sup> Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

## Art. 5 Nachträgliche Besteuerung

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden besteuern den aufgelösten Reservenbetrag, wenn das Unternehmen

- a. den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
- b. die Betriebstätigkeit einstellt;
- c. den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

## **VIII C/33/2**

<sup>2</sup> Auf dem aufgelösten Reservenbetrag ist, getrennt vom übrigen Einkommen oder Ertrag, eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

### **Art. 6      *Verfahren***

<sup>1</sup> Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigungen und die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

### **Art. 7      *Strafbestimmung***

<sup>1</sup> Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes<sup>1)</sup>.

### **Art. 8 \*    *Vollzugsvorschriften***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

### **Art. 9      *Verhältnis zum bisherigen Recht***

<sup>1</sup> Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch, muss es vorab die nach dem bisherigen Recht gebildeten Reserven verwenden.

### **Art. 10 \*    ...**

### **Art. 11    *Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Es findet erstmals Anwendung für die Veranlagung des Steuerjahres 1989.

<sup>2</sup> Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Jahr 1988 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

<sup>3</sup> ... \*

---

<sup>1)</sup> GS VI C/1/1

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>SBE Fundstelle</b>
07.05.2006	07.05.2006	Art. 8	totalrevidiert	SBE X/1 76
07.05.2006	07.05.2006	Art. 10	aufgehoben	SBE X/1 76
07.05.2006	07.05.2006	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/1 76

## VIII C/33/2

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 8	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 76
Art. 10	07.05.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE X/1 76
Art. 11 Abs. 3	07.05.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE X/1 76